

Privatrecht Fünfzehnte Einheit

Professor Dr. Tim Brockmann



• § 823 BGB

Deliktsrecht

Deliktsfähigkeit

Ein individueller Verschuldensvorwurf kann nur jemandem gemacht werden, der deliktsfähig ist, d.h. die Konsequenzen seines Handelns intellektuell absehen kann. Bei Erwachsenen ist davon grds. auszugehen. Ausnahmsweise nicht deliktsfähig ist, wer die schädigende Handlung gar nicht willentlich ausgeführt hat, weil er zu diesem Zeitpunkt etwa schlief, bewusstlos oder geistesgestört war. Wer sich freilich selbst zumindest fahrlässig mit Hilfe von Alkohol oder Drogen in einen solchen Zustand versetzt hat, haftet so, als ob er die tatbestandliche Handlung fahrlässig begangen hätte.

Bei Minderjährigen unterscheidet das Gesetz drei Fälle: Wer nicht das siebente Lebensjahr vollendet hat, ist für einen Schaden, den er einem anderen zufügt, nicht verantwortlich (§ 828 Abs. 1). Insoweit besteht ein Gleichlauf mit der Geschäftsunfähigkeit (§ 104 Nr. 1). Bis zum Alter von zehn Jahren haften Kinder auch bei von ihnen fahrlässig verursachten Unfällen im Straßenverkehr nicht, bei denen ein Kfz oder eine Schienenbahn beteiligt ist (§ 828 Abs. 2), gleichgültig ob das Kind selbst Täter oder Opfer ist, sodass die Gegenseite den Mitverschuldenseinwand nicht erheben kann (§ 254). Ab dem siebten (bzw. zehnten) Lebensjahr ist ein Minderjähriger für die von ihm verursachten Schäden voll verantwortlich (§ 828 Abs. 3). Dies gilt nur dann nicht, wenn er nachweist, dass ihm die Einsichtsfähigkeit gefehlt hat, die Verantwortlichkeit für sein Tun zu erkennen. Es kommt hingegen nicht auf die Reife an, sich auch einsichtsgemäß zu verhalten.

(BeckOK BGB/Förster, 63. Ed. 1.8.2022, BGB § 823 Rn. 39, 40)

Deliktsrecht

Das Deliktsrecht dient dem Ausgleich erlittener Schäden und verleiht dazu Schadensersatzansprüche. Das Deliktsrecht soll den einen Geschädigten so stellen, wie er ohne den schädigenden Vorgang gestanden hätte. Nach § 249 Abs. 1 BGB hat der zum Schadensersatz Verpflichtete „den Zustand herzustellen, der bestehen würde, wenn der zum Ersatz verpflichtende Umstand nicht eingetreten wäre“. Das Deliktsrecht dient also dem Schutz des status quo ante. Das bürgerlich-rechtliche Eigentum beispielsweise wäre nichts wert, wenn andere es beschädigen dürften, ohne dafür dem Eigentümer gegenüber einstehen zu müssen.

Das Deliktsrecht, ist in den §§ 823 bis 852 BGB geregelt. Es dient hauptsächlich der Begründung von Schadensersatzansprüchen in Fällen, bei denen zwischen den Parteien kein Vertragsverhältnis besteht. Im Gegenteil entsteht bei Erfüllung eines der Tatbestände des Deliktsrechts kraft Gesetzes ein Schuldverhältnis zwischen den Beteiligten, ein sogenanntes gesetzliches Schuldverhältnis.

Deliktsrecht

Der deutsche Gesetzgeber hat sich dazu entschieden, einen deliktischen, dh außervertraglichen Schadensersatzanspruch grundsätzlich nur bei der schuldhaften Verletzung bestimmter, einzeln benannter Rechtsgüter zu gewähren. Nur wenn der Geschädigte an Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit oder Eigentum verletzt ist, soll ihm ein Schadensersatzanspruch zustehen. Hinzu kommt noch das „sonstige Recht“. Durch diese vergleichsweise enge Begrenzung auf bestimmte Rechtsgüter soll eine generell ausufernde Haftung insbesondere für primäre Vermögensschäden verhindert werden. Primäre Vermögensschäden sind solche Schäden, die ausschließlich und nicht lediglich als Folge einer Schädigung der in § 823 I genannten Rechtsgüter eintreten.

Lorenz, JuS 2019, 852 (852)

Wir schlagen die Vorschrift gemeinsam auf und markieren die „richtigen“ Worte...

Deliktsrecht

§ 823 Schadensersatzpflicht

(1) Wer **vorsätzlich** oder **fahrlässig** das Leben, den Körper, die Gesundheit, die Freiheit, das Eigentum oder ein sonstiges Recht eines anderen **widerrechtlich verletzt**, ist dem anderen zum Ersatz des **daraus** entstehenden **Schadens** verpflichtet.

(2) Die gleiche Verpflichtung trifft denjenigen, welcher gegen ein den Schutz eines anderen bezweckendes Gesetz verstößt. Ist nach dem Inhalt des Gesetzes ein Verstoß gegen dieses auch ohne Verschulden möglich, so tritt die Ersatzpflicht nur im Falle des Verschuldens ein.

Deliktsrecht

§ 823 Abs. 1 BGB ist die grundlegende Norm im Recht der unerlaubten Handlungen, später werden wir noch § 823 Abs. 2 BGB und am Rande einige andere Anspruchsgrundlagen kennenlernen. Das Verständnis für das Deliktsrecht profitiert davon, wenn man § 823 Abs. 1 BGB versteht und die Voraussetzungen im Schlaf beherrscht.

A. Haftungsbegründender Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtsgut
2. Verletzungshandlung
3. Haftungsbegründende Kausalität

II. Rechtswidrigkeit

III. Verschulden

B. Haftungsausfüllender Tatbestand

I. Vorliegen eines Ersatzfähigen Schadens

II. Haftungsausfüllende Kausalität

III. Mitverschulden

Deliktsrecht - Rechtsgüter

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

A. Haftungsbegründender Tatbestand

Bei dem haftungsbegründenden Tatbestand geht es um den Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und Verletzungshandlung.

I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtsgut

Verletzung eines von § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechtsgutes/ Rechtsgutsverletzung, die geläufigsten sind
Leben, Körper, Gesundheit, Freiheit, Eigentum, Sonstige absolute Rechte, z. B.:

- Berechtigter Besitz
- Allgemeines Persönlichkeitsrecht
- Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb

Bitte unter „www.professorbrockmann.de – Definitionen – Deliktsrecht“ nähere Informationen zu den einzelnen Rechtsgütern nachlesen.

Deliktsrecht - Verletzungshandlung

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

2. Verletzungshandlung

- a) Aktives (menschliches) Tun
- b) Unterlassen

Beachte: Im Rahmen des § 823 Abs. 1 BGB ist ein Unterlassen nur dann eine taugliche Verletzungshandlung, wenn eine Rechtspflicht zum Handeln bestand, etwa bei Garantenstellung oder Verkehrssicherungspflicht.

Deliktsrecht – Kausalität I

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

3. Haftungsbegründende Kausalität

Kausalität zwischen der Verletzungshandlung und der Rechtsgutsverletzung.

Grundsätzlich dreistufige Prüfung:

- a) Äquivalenztheorie (conditio sine qua non-Formel)
- b) Adäquanztheorie (Kontrolle der Eintrittswahrscheinlich)
- c) Rechtsgutsverletzung vom Schutzzweck der Norm erfasst

[Unterlassensformel beachten!]

Deliktsrecht – Rechtswidrigkeit

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

II. Rechtswidrigkeit

Bei aktivem Tun: Das Vorliegen der Voraussetzungen des objektiven Tatbestandes indiziert grundsätzlich die Rechtswidrigkeit, ggf. Rechtfertigungsgründe prüfen, z. B. § 227 BGB, § 228 BGB, § 904 BGB

Bei Unterlassen: Der Verstoß gegen eine Verhaltensnorm/Verkehrssicherungspflicht ist positiv festzustellen, die Rechtswidrigkeit wird insoweit nicht durch die Tatbestandsmäßigkeit indiziert. Gleiches gilt bei „sonstigen Rechten“.

Deliktsrecht – Verschulden

Einzelne Prüfungspunkte sollten bekannt sein

III. Verschulden

Ggf. Ausschluss der Verschuldensfähigkeit/Deliktsfähigkeit, §§ 827, 828 BGB, Sodann positive Feststellung von Vorsatz oder Fahrlässigkeit i.S.d. § 276 Abs. 2 BGB.

- § 276 Verantwortlichkeit des Schuldners**
- (1) Der Schuldner hat Vorsatz und Fahrlässigkeit zu vertreten, wenn eine strengere oder mildere Haftung weder bestimmt noch aus dem sonstigen Inhalt des Schuldverhältnisses, insbesondere aus der Übernahme einer Garantie oder eines Beschaffungsrisikos, zu entnehmen ist. Die Vorschriften der §§ 827 und 828 finden entsprechende Anwendung.
 - (2) Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt.
 - (3) Die Haftung wegen Vorsatzes kann dem Schuldner nicht im Voraus erlassen werden.

Deliktsrecht – Verschulden

A. Haftungsbegründender Tatbestand

I. Objektiver Tatbestand

1. Rechtsgut

2. Verletzungshandlung

3. Haftungsbegründende Kausalität

II. Rechtswidrigkeit

III. Verschulden

B. Haftungsausfüllender Tatbestand

I. Vorliegen eines Ersatzfähigen Schadens

II. Haftungsausfüllende Kausalität

III. Mitverschulden

B. Haftungsausfüllender Tatbestand

Bei dem haftungsausfüllenden Tatbestand geht es um den Zusammenhang zwischen Rechtsgutverletzung und dem eingetretenen Schaden.

Deliktsrecht – Schaden

I. Ersatzfähiger Schaden

Ausgangspunkt ist der Grundsatz der Naturalrestitution (§ 249 BGB), d.h. der Schädiger hat den Zustand herzustellen, der ohne das schädigende Ereignis bestünde. Nach § 251 Abs. 2 BGB darf der Schädiger aber statt der Herstellung in natura lediglich Wertersatz leisten, wenn die Herstellung (oder die dafür erforderliche Geldsumme) nur mit unverhältnismäßigen Aufwendungen möglich ist (so etwa beim „wirtschaftlichen Totalschaden“ eines Kfz, wenn die Reparaturkosten den Wiederanschaffungswert um über 130 % übersteigen). Gleiches gilt, wenn die Naturalrestitution nicht möglich ist. Auch ein immaterieller Schaden ist ersatzfähig. Während dafür im Wege der Naturalrestitution nach § 249 Abs. 1 BGB keine Einschränkungen bestehen, ist eine Ersatzfähigkeit immaterieller Schäden nach § 253 Abs. 1 BGB nur in den durch Gesetz bestimmten Fällen möglich. Neben der allgemeinen, für jede Art der Haftungsbegründung geltenden Regelung des § 253 Abs. 2 BGB (Verletzung von Körper, Gesundheit, Freiheit und sexueller Selbstbestimmung) ist hier speziell für das Deliktsrecht noch das in § 844 Abs. 3 BGB geregelte Angehörigenschmerzensgeld im Fall der Tötung zu erwähnen. Ein Mitverschulden des Geschädigten ist nach § 254 BGB sowie (für die Drittschäden) gem. § 846 BGB anzurechnen.

Lorenz, Grundwissen – Zivilrecht: Deliktsrecht – Haftung aus § 823 I BGB, JuS 2019, 852

Deliktsrecht – Kausalität II

II. Haftungsausfüllende Kausalität

Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und eingetretenem Schaden. Schließlich muss durch die Rechtsgutsverletzung beim Opfer ein Schaden eingetreten sein (haftungsausfüllende Kausalität). Auszugehen ist dabei von der Äquivalenztheorie, die allerdings durch die Adäquanztheorie und schließlich durch den Schutzzweck der Norm ergänzt werden.

Deliktsrecht – Mitverschulden

III. Mitverschulden

Die Anspruchshöhe wird gem. § 254 BGB potentiell wegen eines Mitverschuldens gekürzt. Gem. § 254 BGB kann ein Anspruch aus einer Schadensersatznorm, der ein Verschulden erfordert auch um ein sog. Mitverschulden gekürzt werden. Das Mitverschulden bezeichnet dabei einen Verantwortlichkeits- oder Ursächlichkeitsbeitrag des Geschädigten selbst. Die Anspruchskürzung setzt ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten beim Entstehen des Schadens voraus.

Deliktsrecht – Beispielsfall

Sachverhalt

Rico (R) hat es eilig. Mit seinem Golf GTI fährt er mit 69 km/h durch Hannover, egal ob 30er oder 50er Zone. Als er durch eine weniger befahrene Straße fährt, springt ca. 35m Meter vor ihm plötzlich ein 7-jähriges Kind zwischen den Autos vor. R muss deshalb eine Vollbremsung hinlegen und schafft es gerade noch auszuweichen. Dabei verliert er jedoch aufgrund der Geschwindigkeitsüberschreitung die Kontrolle über den PKW und rammt den am Straßenrand im absoluten Halteverbot abgestellten Fiat Punto von (F). An dieser Stelle ist die Straße vergleichsweise schmal, weswegen auf einer Straßenseite das Halteverbot eingerichtet ist. An dem Fiat ist ein Schaden in Höhe von 3.500 Euro entstanden, was keinen wirtschaftlichen Totalschaden darstellt. F hat den PKW bereits reparieren lassen und die Rechnung bezahlt. Er verlangt von R den Schaden ersetzt. R ist der Meinung, dass er nichts für den Unfall könne, da plötzlich dieses Kind auf die Straße gesprungen sei.

Trifft R eine Schadensersatzpflicht nach § 823 Abs. 1 BGB?

Deliktsrecht – Beispielsfall

I. Anspruch aus § 823 Abs. 1 BGB

In Betracht kommt ein Schadensersatzanspruch des F gegen R i.H.v. 3.500 Euro aus § 823 Abs. 1 BGB.

1. Rechtsgutverletzung

Eine Rechtsgutverletzung in Form einer Eigentumsverletzung könnte vorliegen. Eine Eigentumsverletzung i.S.v. § 823 Abs. 1 BGB ist die Einwirkung auf die Substanz einer Sache, die Entziehung bzw. die Vorenthaltung der Sache oder eine Störungen der Funktion. Vorliegend ist der Fiat von F reparaturbedürftig zerstört worden, eine Negativeinwirkung auf die Sachsubstanz liegt vor. Damit liegt eine taugliche Rechtsgutverletzung vor.

2. Verletzungshandlung

Weiterhin müsste auch eine taugliche Verletzungshandlung vorliegen. Dies setzt ein vom Willen beherrschtes Tun voraus. Ein Unterlassen steht einem positiven Tun gleich, wenn eine Pflicht zum Handeln besteht. Die auf Grund der Geschwindigkeitsüberschreitung missglückten Vollbremsung ist eine willensgesteuertes Tun. Eine Verletzungshandlung liegt vor des R liegt vor.

Deliktsrecht – Beispielsfall

3. Haftungsbegründende Kausalität

Weiterhin müsste auch die haftungsbegründende Kausalität vorliegen. Hierzu müsste zunächst die Handlung des R äquivalent-kausal für die Rechtsgutverletzung gewesen sein. Dieses ist i.S.d. der *conditio-sine-qua-non* Formel der Fall, wenn die Handlung nicht hinweggedacht werden könnte, ohne dass der Verletzungserfolg entfiel. Hätte R nicht mit überhöhter Geschwindigkeit eine Vollbremsung gemacht, wäre sein Fahrzeug nicht in den Fiat des F gefahren. Eine äquivalente Kausalität liegt vor. Außerdem müsste die Handlung auch adäquat-kausal gewesen sein, dieses ist der Fall, wenn es nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit liegt, dass bei gleichartigen Verletzungshandlungen entsprechende Rechtsgutverletzungen eintreten. Hier ist es zu einer Vollbremsung bei überhöhter Geschwindigkeit gekommen. Es liegt es nicht außerhalb jeder Lebenswahrscheinlichkeit, dass hierdurch Schäden entstehen. Folglich liegt eine adäquate Kausalität vor. Auch ist der Ersatz von Eigentumsschäden nach Verkehrsunfällen vom Schutzzweck der Norm gedeckt. Die Verletzungshandlung war haftungsbegründend-kausal für den Eintritt der Rechtsgutverletzung.

4. Rechtswidrigkeit

Weiterhin müsste die Handlung die zur Rechtsgutverletzung führte auch rechtswidrig gewesen sein. Bei der Rechtswidrigkeit i.S.d. § 823 BGB handelt es sich um jedes erfolgsursächliche Handeln ohne Rechtfertigung, welches mithin im Widerspruch zur Rechtsordnung steht. Die Rechtswidrigkeit der Schädigung wird bei einer unmittelbaren Verletzung der in § 823 Abs. 1 BGB benannten Rechtsgüter vermutet.

Deliktsrecht – Beispielsfall

Fraglich ist, ob ein Rechtfertigungsgrund zur Seite steht.

§ 228 Notstand

Wer eine fremde Sache beschädigt oder zerstört, **um eine durch sie drohende Gefahr** von sich oder einem anderen abzuwenden, handelt nicht widerrechtlich, wenn die Beschädigung oder die Zerstörung zur Abwendung der Gefahr erforderlich ist und der Schaden nicht außer Verhältnis zu der Gefahr steht. Hat der Handelnde die Gefahr verschuldet, so ist er zum Schadensersatz verpflichtet.

§ 904 Notstand

Der Eigentümer einer Sache ist nicht berechtigt, **die Einwirkung eines anderen auf die Sache zu verbieten**, wenn die Einwirkung zur Abwendung einer gegenwärtigen Gefahr notwendig und der drohende Schaden gegenüber dem aus der Einwirkung dem Eigentümer entstehenden Schaden unverhältnismäßig groß ist. Der Eigentümer kann Ersatz des ihm entstehenden Schadens verlangen.

Nope.

Nope.

Damit steht kein Rechtfertigungsgrund zur Seite, Rechtswidrigkeit liegt vor.

Deliktsrecht – Beispielsfall

5. Verschulden

Weiterhin müsste R die Rechtsgutverletzung auch zu verschulden haben. Dieses ist der Fall, wenn er sie vorsätzlich oder Fahrlässig herbeigeführt hat. Fahrlässig handelt, wer die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht lässt. Vorliegend ist R mit überhöhter Geschwindigkeit Gefahren und musste sodann eine Vollbremsung machen. Hierdurch ist die im Verkehr erforderliche Sorgfalt außer Acht gelassen worden, folglich ein Verschulden liegt vor.

6. Schaden

Weiterhin müsste ein Schaden vorliegen. Schaden ist jeder Nachteil, der an den Rechtsgütern einer Person entsteht, er ist daher eine unfreiwillige Einbuße von Rechtsgütern. Vorliegend ist dem F ein Schaden an seinem Fahrzeug entstanden, dessen Reparaturkosten 3.500,00 Euro betragen. Dieser ist gem. § 249 Abs. 2 S. 1 BGB in Geld ersatzfähig und auch unfreiwillig eingetreten. Ein Schaden in Höhe der Reparaturkosten i.H.v. 3.500,00 Euro liegt vor.

Deliktsrecht – Beispielsfall

7. Haftungsausfüllende Kausalität

Weiterhin müsste auch die Haftungsausfüllende Kausalität vorliegen. Sie bezeichnet die Kausalität zwischen Rechtsgutsverletzung und eingetretenem Schaden. Auszugehen ist dabei von der Äquivalenztheorie, die allerdings durch die Adäquanztheorie und schließlich durch den Schutzzweck der Norm ergänzt wird. Wäre die Rechtsgutverletzung nicht eingetreten, wäre auch kein Schaden in entsprechender Höhe entstanden, dieses lag ebenfalls nicht außerhalb des Erwartbaren, ebenfalls ist der die Rechtsgutverletzung-Schaden-Allokation vom Schutzzweck der Norm erfasst. Die Haftungsausfüllende Kausalität liegt vor.

8. Mitverschulden

Letztlich könnte F einen Teil des Schadens mit zu verschulden haben, da sein Fiat im absoluten Halteverbot stand. Gem. § 254 BGB kann ein Anspruch aus einer Schadensersatznorm, der ein Verschulden erfordert auch um ein sog. Mitverschulden gekürzt werden. Das Mitverschulden bezeichnet dabei einen Verantwortlichkeits- oder Ursächlichkeitsbeitrag des Geschädigten selbst. Die Anspruchskürzung setzt ein mitwirkendes Verschulden des Geschädigten beim Entstehen des Schadens voraus. Vorliegend hat F sein Auto im absoluten Halteverbot geparkt, das aufgrund der Straßengeeignung eingerichtet worden ist. Ein schuldhafter Verursachungsbeitrag zum Unfall liegt vor. Der Anspruch ist ca. um 33% zu kürzen.

Deliktsrecht – Beispielsfall

9. Ergebnis

Ein Anspruch des F gegen G ist gem. § 823 Abs. 1 BGB in Höhe von 2.333,33 Euro entstanden.

Deliktsrecht

Hausaufgaben

Brockmann/ Künnen: Die sonstigen Rechte iSd § 823 I BGB, JuS 2020, 910 - lesen!

Herrenreiterfall & A(llgemeines) P(ersönlichkeits)R(echt) aufarbeiten

§ 826 BGB lesen, zwei Beispiele für ein Verhalten recherchieren, dass den Tatbestand erfüllt. Dann geht es nächstes Mal leichter und schneller.